



Nummer: 2025/0186

Publikationsdatum: 26.03.2025, Ausgabe 12/2025

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 1, 4 und 5**

Für nachstehende Verkehrswege ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

### **Bahnhofquai (Kreis 1) Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:  
auf dem ostseitigen Vorplatz des Hauptbahnhofs, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet, aber nur bis 48 Stunden:  
auf dem ostseitigen Vorplatz des Hauptbahnhofs, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Museumstrasse (Kreis 1) Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:  
auf dem südlichen Trottoir entlang dem Nordost-Trakt Hauptbahnhof, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet, aber nur bis 48 Stunden:  
auf dem südlichen Trottoir entlang dem Nordost-Trakt Hauptbahnhof, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Europaallee (Kreis 4) Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
zwischen der Freischützgasse und der Kasernenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Europaplatz (Kreis 4) Parkierungsverbot**



Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf dem gesamten Platz, gemäss örtlicher Signalisation.

**Freischützgasse (Kreis 4)  
Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausserhalb markierter Parkflächen:  
zwischen der Europaallee bis zum Gleisfeld, gemäss örtlicher Signalisation.

**Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet, aber nur bis 48 Stunden:  
zwischen der Europaallee bis zum Gleisfeld, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Kasernenstrasse (Kreis 4)  
Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
an beiden Fahrbahnrändern und Trottoirs zwischen der Liegenschaft Nr. 97 (inkl.) und der Lagerstrasse, ausserhalb markierter Parkflächen, gemäss örtlicher Signalisation.

**Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet, aber nur bis 48 Stunden:  
auf dem flussseitigen Trottoir zwischen der Liegenschaft Nr. 97 (inkl.) und der Lagerstrasse;  
auf der Mittelinsel zwischen der Liegenschaft Nr. 97 (inkl.) und der Lagerstrasse;  
auf dem nordwestlichen Trottoir vor der Liegenschaft Nr. 95, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Stadttunnel (Kreise 4+5)  
Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
zwischen der Kasernenstrasse und dem Sihlquai, gemäss örtlicher Signalisation.

**Konradstrasse (Kreis 5)  
Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
zwischen der Liegenschaft Nr. 3 und dem Stadttunnel gemäss örtlicher Signalisation.



### **Zollbrücke (Kreis 5) Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:  
auf der platzartigen Ausweitung entlang dem Hauptbahnhof, Seite Zollbrücke/Zollstrasse,  
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet, aber nur bis 48 Stunden:  
auf der platzartigen Ausweitung entlang dem Hauptbahnhof, Seite Zollbrücke/Zollstrasse,  
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Zollstrasse (Kreis 5) Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und  
Aussteigenlassen) ist verboten, ausserhalb markierter Parkflächen:  
zwischen der Liegenschaft Nr. 14 und dem Sihlquai, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet, aber nur bis 48 Stunden:  
entlang der Liegenschaft Nr. 1;  
entlang der Liegenschaft Nr. 7, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem  
Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### ***Bahnhofquai (Kreis 1)***

*In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 5.2.1998: Parkflächen. Das  
Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrräder ist gestattet: auf dem  
ostseitigen Vorplatz des Hauptbahnhofs im Bereich der Veloständer innerhalb markierter  
Flächen.*

### ***Museumsstrasse (Kreis 1)***

*In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 6.12.1994: Parkflächen. Das  
Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet  
(Querparkierung): auf dem südlichen Trottoir entlang dem Nordost-Trakt Hauptbahnhof,  
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.*



### **Unbenannte Strasse (Kreise 4 und 5, Stadttunnel)**

*In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 19.4.2017: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorfahrrädern mit Elektromotor und Fahrrädern ist gestattet: unter dem Hauptbahnhof Zürich (Velostation), gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.*

### **Zollbrücke (Kreis 5)**

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartementes vom 7.6.2005: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrräder ist gestattet: auf der platzartigen Ausweitung entlang dem Hauptbahnhof, Seite Zollbrücke/Zollstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neu beurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften